

Frauenfeld, 24. November 2025

Entscheid Nr.0107

BOA/PG Nr. 2025.07-010

Politische Gemeinde Lengwil Gewässerraumlinien Grenzgewässer zu Langrickenbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Lengwil am 3. Juni 2024 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne
 - Gewässerraumlinienplan „Schachebach Abschnitt 1 (04.02.07_01)“
 - Gewässerraumlinienplan „Weiher Neugüttingertobelbach (04.02.10-02_01)“werden mit einem Hinweisvermerk genehmigt.
2. Bei den vom Gemeinderat Lengwil am 26. Oktober 2021 beschlossenen und mit DBU-Entscheid Nr. 29 vom 20. Juni 2022 sistierten Gewässerraumlinienplänen
 - Gewässerraumlinienplan „Emerzenweier, Neugüttingertobelbach Abschnitt 1-2, Frooholzbach Abschnitt 1-2“
 - Gewässerraumlinienplan „Chelebach Abschnitt 4-5“
 - Gewässerraumlinienplan „Gemeindeübersicht Süd“wird die Sistierung aufgehoben und die Gewässerraumlinien werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, unter Beilage der Dossiers „Gewässerraumlinien Grenzgewässer zu Langrickenbach“, mit den notwendigen Hinweis- und Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Langrickenbach, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Gewässerraumlinien Grenzgewässer zu Langrickenbach“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 7. April 2025 ersucht die Politische Gemeinde Lengwil um Genehmigung der Gewässerraumlinienpläne der Grenzgewässer zu Langrickenbach. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen möchte die Politische Gemeinde Lengwil den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Langrickenbach grundeigentümerverbindlich festlegen. Es handelt sich dabei um den Schachebach Abschnitt 1 (Gewässernummer 04.02.07), den Weiher Neugüttingertobelbach (Gewässernummer 04.02.10-02), den Emerzenweiher (Gewässernummer 04.02.10-03), den Frooholzbach Abschnitte 1-2 (Gewässernummer 04.02.10.08) und den Chelebach Abschnitt 5 (Gewässernummer 04.02.10.05). Die Gewässerraumlinien sowie deren Verzicht wurden mit der Politischen Gemeinde Langrickenbach inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Für den Schachebach und den Weiher Neugüttingertobelbach erfolgte auch das Auflageverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11).

Abweichend zu § 17 Abs. 2 WBSNV wurden die Verfahren bei den weiteren Grenzgewässern (Emerzenweiher, Frooholzbach und Chelebach) zeitlich nicht mit der Nachbargemeinde abgestimmt. Um die inhaltliche Prüfung gleichwohl koordiniert vornehmen zu können, wurde das Verfahren hinsichtlich der Grenzgewässer auf Antrag der Gemeinde Lengwil vom 23. Mai 2022 sistiert. Da die Politische Gemeinde Langrickenbach nun die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien der Grenzgewässer zu Lengwil festlegt, kann die Sistierung aufgehoben und das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumabschnitte der Grenzgewässer zur Gemeinde Langrickenbach fortgesetzt werden. Die Festlegung der Gewässerraumlinien erscheint insgesamt sachgerecht und kann genehmigt werden.

Der Gewässerraumlinienplan „Schachebach Abschnitt 1 (04.02.07_01)“ legt auf der Parzelle Nr. 112, welche sich im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Langrickenbach befindet, eine Gewässerraumlinie ausserhalb des Gemeindegebiets von Lengwil fest, was nicht zulässig ist. In diesem Bereich gilt der Gewässerraumlinienplan „Schachebach 04.02.07_01, Reetelbach 04.02.09_03, Reetelweiher 04.02.09-01_01“ der Politischen Gemeinde Langrickenbach. Die Gewässerraumlinie hat somit keine Rechtskraft und wird mit einem Hinweisvermerk versehen.

3/3

3. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird mit einem Hinweisvermerk genehmigt.
Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Lengwil, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **25. NOV. 2025**